

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Eingruppierung von Lehrkräften

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

Das Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 4. Dezember 2013 (Az. 2 Sa 3/13) ein Urteil des Arbeitsgerichts Stralsund vom 27.11.2012 bestätigt und die Berufung des Landes zurückgewiesen. In dem Prozess hatte ein Lehrer einer beruflichen Schule die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TV-L verlangt. Das Land hatte entgegen gehalten, dass eine entsprechende Eingruppierung nicht möglich sei, da der Kläger nicht die erforderliche Lehrbefähigung besitze. Das LAG urteilte nun, dass es unerheblich sei, ob der Kläger über eine anderweitige Lehrbefähigung verfüge. Entscheidend sei, dass er die Voraussetzungen der Besoldungsgruppe erfülle. Darum müsse die entsprechende Eingruppierung erfolgen.

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesem Urteil?
 - a) Werden anlässlich des Urteil die Eingruppierungen weiterer Lehrkräfte des Landes überprüft und gegebenenfalls verändert?
 - b) Wenn ja, für wie viele Personen trifft dies zu?
 - c) Wenn nicht, warum unterbleibt diese Prüfung?

Zu 1, 1 a) und 1 b)

Die Fragen 1, 1 a) und 1 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde bezüglich des landesarbeitsgerichtlichen Urteils Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht eingelegt. Diese läuft unter dem Aktenzeichen 4AZN 7/14. In Abhängigkeit vom Ausgang der Nichtzulassungsbeschwerde wird über weitere Überprüfungen und die Ermittlung der Anzahl der betroffenen Lehrkräfte entschieden werden.

Zu 1 c)

Entfällt.

2. Wie viele Lehrkräfte des Landes erfüllen die Voraussetzungen für eine höhere Entgeltgruppe bzw. Besoldungsstufe als jener, in der sie gegenwärtig eingruppiert sind (bitte nach Schularten differenzieren)?
 - a) Aus welchen Gründen erfolgt keine Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe bzw. Besoldungsstufe?
 - b) Wie viele Lehrkräfte des Landes erfüllen die Voraussetzungen gemäß der Fußnoten 2 und 6 zur Besoldungsgruppe A 10; Fußnoten 5 und 6 zur Besoldungsgruppe A 11, Fußnoten 5, 6, 7, 9 und 10 zur Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Fußnoten 4, 5, 7, 10, 11, 13, 14 zur Besoldungsgruppe A 13 (Landesbesoldungsgesetz M-V) und sind trotz entsprechenden Verwendung niedriger eingruppiert (bitte nach Besoldungsgruppen differenzieren)?

Zu 2, 2 a) und 2 b)

Die Fragen 2, 2 a) und 2 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ungeachtet der vom Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Dezember 2013 (2 Sa 3/13) betroffenen und in Frage 1 thematisierten Lehrkräfte, deren Eingruppierung aus Anlass des Urteils gegebenenfalls zu überprüfen sein wird, entspricht die gegenwärtige Eingruppierung der übrigen Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern nach Rechtsauffassung der Landesregierung den geltenden tarifrechtlichen Vorschriften.

Soweit Frage 2 auf die Nichtvornahme beförderungsentprechender Höhergruppierungen mangels vorhandener Beförderungsstellen abzielt, wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auf eine Beförderung (und damit beförderungsentprechende Höhergruppierung) auch bei Erfüllung der in den zitierten Fußnoten genannten Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht, sondern eine solche nach den geltenden besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften lediglich erfolgen „kann“.

3. In vielen Fällen wären Höhergruppierungen aufgrund vorhandener Qualifikationen und entsprechender Verwendungen möglich, werden aber wegen fehlender Beförderungsstellen zurzeit nicht umgesetzt. Welche jährlichen Zusatzkosten würden entstehen, wenn diese Höhergruppierungen erfolgten?

In diesen Fällen gilt nicht die Tarifautomatik. Auf beförderungsersetzende Höhergruppierungen besteht unter analogem Bezug auf die beamtenrechtlichen Regelungen - wie bei der Antwort auf Frage 2 bereits ausgeführt - kein Rechtsanspruch. Sofern finanzielle Mittel für beförderungsersetzende Höhergruppierungen vorhanden sein werden, würden entsprechende Personalmaßnahmen in den kommenden Schuljahren in Abhängigkeit von der Planstellenzahl nach den Auswahlkriterien Eignung, fachliche Leistung und Befähigung durchgeführt werden. Die jährlichen Zusatzkosten lassen sich derzeit nicht beziffern, da die Fallzahl nicht bekannt ist.

Darüber hinaus wird auf den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (4. LBesÄndG M-V) hingewiesen. Mit diesem soll zum 1. August 2014 die in Fußnote 9 enthaltene 35-Prozent-Begrenzung des funktionslosen Beförderungsamtes A 13 (entspricht E 13) bei Regionalschullehrkräften mit der Grundeingruppierung in A 12 (entspricht E 11) aufgehoben werden. Alle Regionalschullehrkräfte werden dann bei entsprechender Lehrbefähigung und Verwendung in die E 13 höhergruppiert.

4. Wie viele „Lehrer für Fachpraxis“ arbeiten zurzeit an den Schulen des Landes (bitte nach Eingruppierungen differenzieren)?
Wie viele Lehrer für Fachpraxis sind in die Entgeltgruppe 9* TV-L eingeordnet, weil sie berufspraktischen Unterricht erteilen, verfügen aber über eine Qualifikation, die der Entgeltgruppe 9 entspricht?

Derzeit sind im Land Mecklenburg-Vorpommern 61 Fachpraxislehrkräfte beschäftigt. Eine Differenzierung zwischen der Entgeltgruppe 9* Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, kurz TV-L (entspricht der Besoldungsgruppe A 9) und der Entgeltgruppe 9 TV-L (entspricht der Besoldungsgruppe A 10) ist im Rahmen der durchgeführten Personalabfrage technisch nicht möglich. Einer manuellen Auswertung der Personalakten steht ein unverhältnismäßig hoher Aufwand entgegen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Anzumerken ist jedoch, dass es für eine Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 9* TV-L in die Entgeltgruppe 9 TV-L keiner zusätzlichen Qualifikation bedarf. Eine beförderungseretzende Höhergruppierung der Fachpraxislehrkräfte ist gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 10 Landesbesoldungsordnung A allein zeitabhängig ausgestaltet. Die entsprechende Regelung lautet: „In diese Besoldungsgruppe können Lehrkräfte nur eingestuft werden, wenn sie nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit nachweisen.“

5. Wie viele Klagen gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern wurden seit 2011 durch Lehrkräfte angestrengt, um eine Höhergruppierung zu erreichen?
 - a) In wie vielen Fällen waren die Klagen erfolgreich?
 - b) In wie vielen Fällen wurden die Klagen zurückgewiesen?
 - c) In wie vielen Fällen kam es zu einem Vergleich?

Zu 5, 5 a), 5 b) und 5 c)

Die Fragen 5, 5 a), 5 b) und 5 c) werden zusammenhängend beantwortet.

Seit dem Jahr 2011 wurden 23 Klagen gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern durch Lehrkräfte angestrengt, um eine Höhergruppierung zu erreichen. In einem Fall war die Klage erfolgreich; in drei Fällen wurde die Klage zurückgewiesen. Zu einem Vergleich kam es in fünf Fällen.

6. Wie viele Gerichtsverfahren, in denen eine Höhergruppierung begehrt wird, befinden sich zurzeit noch im laufenden Verfahren?
 - a) Wie viele sind davon Berufungsverfahren?
 - b) In wie vielen Fällen hat das Land die Berufung angestrengt?

Zu 6, 6 a) und 6 b)

Die Fragen 6, 6 a) und 6 b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es befinden sich zurzeit noch zwölf Gerichtsverfahren, in denen eine Höhergruppierung begehrt wird, im laufenden Verfahren. Hiervon sind vier Verfahren Berufungsverfahren, in zwei Fällen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die Berufung angestrebt.